

## B E S C H L U S S V O R L A G E

**BV-0027/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Eigenbetriebe
Bearbeiter:	Fricke

Datum:	17.02.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	24.03.2011		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	31.03.2011		zurück-	gezogen	-	-	-	-
Gemeinderat	17.06.2011		X	-	-	15	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:
--

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

**Gegenstand der Vorlage:**

Förderung der Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt der Kirche St. Peter und Paul zu Barleben

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die dem Förderverein Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben am 16. Juli 2008 erteilte Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wird auf die Kirchengemeinde Barleben übertragen.
2. Die durch den Förderverein und die Kirchengemeinde in den Jahren 2009 und 2010 aufgewendeten Mittel für die Sanierung des Kirchendaches St. Peter und Paul werden anerkannt, soweit die Kirchengemeinde gemäß Nr. 8 der Richtlinie über das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen der Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie) die ordnungsgemäße Verwendung nachweist. Die als zuwendungsfähig anerkannten Mittel werden entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010 gefördert.
3. Die Förderung der weiteren Maßnahmen zur Sanierung des Kirchendaches St. Peter und Paul erfolgen nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Dezember 2010 sowie den Vorgaben der Verfahrensrichtlinie.

## Sachverhalt

Mit der Informationsvorlage IV-0005/2011 wurde der Gemeinderat zum Stand der Förderungsproblematik hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt des Kirchengebäudes in Barleben informiert.

Weiterhin hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 beschlossen:

1. Die Gemeinde beteiligt sich an den Erhaltungskosten für die Kirchengebäude mit Finanzmitteln in einer Höhe von 50% bis zu einer maximalen Höhe von 100.000,00 Euro jährlich.
2. Die Gemeinde stellt zur Sicherung dieser Finanzmittel vom Jahr 2011 an jährlich einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro in den Haushalt ein.

Vor dem Hintergrund der Hinweise der Kommunalaufsicht vom 12. Januar 2011 steht es der Gemeinde Barleben frei, die Kirchengemeinde Barleben zu fördern. Sie hat dabei jedoch den Grundsatz der Gleichbehandlung sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Kirchengemeinde Barleben hat nunmehr mit Schreiben vom 02. Februar 2011 einen Antrag auf Förderung der Maßnahme „Sanierung des Kirchendaches St. Peter und Paul“ gestellt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Der darin enthaltene Kosten- und Finanzierungsplan wurde einvernehmlich an die Stelle der ursprünglichen Finanzierungsplanung gesetzt.

Der Antrag der Kirchengemeinde gilt nur, wenn die Beschlussvorlage BV-0087/2010 keine Mehrheit im Gemeinderat findet. In dieser Beschlussvorlage war die Förderung des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben vorgesehen. Aufgrund der Bestätigung durch die Kommunalaufsicht ist eine Förderung des Vereins nach den Regelungen der Investitionsförderrichtlinie der Gemeinde ausgeschlossen und kann dementsprechend keine Mehrheit finden.

Für Zuwendungen im Rahmen der Investitionsförderung an die Kirchengemeinde gilt derzeit ausschließlich die Richtlinie über das Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Barleben (Verfahrensrichtlinie). Die Verfahrensrichtlinie ist ebenfalls als Anlage beigelegt.

Mit dem Antrag begehrt die Kirchengemeinde zunächst, dass die dem Förderverein erteilte Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn auf die Kirchengemeinde Barleben übertragen wird. Die Verfahrensrichtlinie enthält kein Verbot hinsichtlich einer solchen Übertragung. Aufgrund der bisherigen Unklarheiten zur Förderfähigkeit der Kirchengemeinde einerseits und des Fördervereins Bau und Kultur im Kirchspiel Barleben andererseits ergibt sich nunmehr die Notwendigkeit einer solchen Übertragung.

Die Anerkennung der bisher in den Jahren 2009 und 2010 aufgewendeten Mittel für die Sanierung des Kirchendaches folgt ebenfalls aus den vorstehend dargestellten Unklarheiten. Mit der Beschlussvorlage BV-0087/2010 hätte der Gemeinderat über die Zuwendungen an den Förderverein befunden und, soweit eine Förderfähigkeit bejaht worden wäre, einer Förderung entsprechend des Beschlusses vom 16. Dezember 2010 wahrscheinlich zugestimmt.

Gleichwohl bedarf es des Verwendungsnachweises entsprechen Nr. 8 der Verfahrensrichtlinie, da nur Mittel ausgezahlt werden dürfen, die dem Verwendungszweck „Sanierung des Kirchendaches St. Peter und Paul“ entsprechen.

Dem Antrag der Kirchengemeinde ist zu entnehmen, dass in den Jahren 2009 und 2010 140.784,41 Euro für die Sanierung des Kirchendaches vom Förderverein und der Kirchengemeinde aufgewendet wurden. Mithin wäre eine Förderung von ca. 70.000,00 Euro durch die Gemeinde zu bewilligen. Dieser Betrag müsste im Rahmen des Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt werden.

Mangels entgegenstehender Regelungen werden als Eigenmittel alle Mittel anerkannt, die nicht durch die Gemeinde Barleben zur Verfügung gestellt werden. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan ergeben sich ausreichende Eigenmittel.

Sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachgewiesen ist, wäre ein Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 4 der Verfahrensrichtlinie zu erlassen.

Hinsichtlich der Zuwendungen für das Jahr 2011 verbleibt es bei den Vorgaben der Verfahrensrichtlinie und dem Beschluss des Gemeinderates vom 16. Dezember 2010. Auf einen gesonderten Antrag kann insoweit verzichtet werden, weil die entsprechenden Unterlagen der Gemeinde schon im Rahmen der Antragstellung durch den Verein zur Verfügung gestellt wurden. Insbesondere liegt die Kostenermittlung für die Sanierung des Dachstuhles und der Eindeckung des Daches vor.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan geht hervor, dass Eigenmittel in Höhe der maximal zu bewilligenden Zuwendung zu erwarten sind. Außerdem wurden Mittel in entsprechender Höhe in den Haushaltsplan für das Jahr 2011 eingestellt. Die weitere Abwicklung der Zuwendung richtet sich dementsprechend nach der Verfahrensrichtlinie.

## Rechtsgrundlage

§ 2 GO LSA

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«hier Kosten eintragen»
-------------------------------	-------------------------

## Kosten der Maßnahme

JA       NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)       €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten       €	3) Finanzierung    Eigenanteil Objektbezogene  Einnahmen  (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)  € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldi enst/Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)       €
--	--	---	--

im Ergebnishaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt  <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

- Antrag der Kirchengemeinde vom 02. Februar 2011
- Verfahrensrichtlinie